

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1530/78 DER KOMMISSION**

vom 30. Juni 1978

**zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zu der Beihilferegelung für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1152/78<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3c,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Verordnung (EWG) Nr. 516/77 ist für die in Anhang I a) aufgeführten, aus in der Gemeinschaft geerntetem Obst und Gemüse gewonnenen Erzeugnisse eine Produktionsbeihilferegelung eingeführt worden. Diese Regelung beruht auf Verträgen, die für Erzeuger und Verarbeiter in der Gemeinschaft bindend sind.

Um die regelmäßige Belieferung der Verarbeitungsbetriebe zu fördern, empfiehlt es sich, vorzusehen, daß die genannten Verträge für einen bestimmten Zeitraum geschlossen werden. Um den auf diesen Verträgen beruhenden Maßnahmen eine möglichst große Wirkung zu sichern, muß den Vertragspartnern jedoch gestattet werden, die ursprünglich in diesen Verträgen angegebenen Mengen bis zu einer bestimmten Höhe durch einen Nachtrag zu erhöhen.

Um das ordnungsgemäße Funktionieren der Beihilferegelung zu gewährleisten, sind die Mindestanforderungen festzulegen, denen die Erzeugnisse, die Gegenstand von Verträgen sein können, entsprechen müssen.

Um das reibungslose Funktionieren der Beihilferegelung zu gewährleisten, sollte vorgesehen werden, daß die vom Mitgliedstaat bestimmte Stelle Gewicht und Qualität der den Verarbeitungsbetrieben gelieferten Erzeugnisse stichprobenweise kontrolliert und daß dieselbe Stelle die von diesen Betrieben geführte Lagerbuchhaltung überprüft. Diese Lagerbuchhaltung muß ein Mindestmaß an Angaben enthalten, die erforderlich sind für die Kontrolle der Verarbeitung der Erzeugnisse, die Gegenstand von Verträgen waren.

Um die Berechtigung der Anträge auf Produktionsbeihilfe nachprüfen zu können, ist es erforderlich, die Mindestangaben festzulegen, die diese Anträge enthalten müssen.

Gemäß Artikel 3a Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 kann, falls das Produktionspotential der Gemeinschaft ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen der Erzeugung und den Absatzmöglichkeiten hervorzurufen droht, die Gewährung der Beihilfe auf eine Menge beschränkt werden, die unter Berücksichtigung der Durchschnittserzeugung der drei dem Wirtschaftsjahr, für das die Beihilfe festgesetzt wird, vorangehenden Jahre bestimmt wird. Es müssen Bestimmungen erlassen werden, anhand derer für jeden Betrieb die zur Beihilfe zulässige Höchstmenge im Falle der Anwendung des genannten Artikels 3a Absatz 5 ermittelt werden kann.

Nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates vom 30. Juli 1968 zur Festsetzung der Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 653/68 über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik<sup>(3)</sup> werden bei im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik getätigten Geschäften die von einem Mitgliedstaat oder einer ordnungsgemäß beauftragten Stelle geschuldeten Beträge, die in Landeswährung ausgedrückt sind und die in Rechnungseinheiten festgelegten Beträge wiedergeben, entsprechend dem Verhältnis zwischen der Rechnungseinheit und der Landeswährung gezahlt, das zum Zeitpunkt der Durchführung des Geschäftes oder Teilgeschäftes galt.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 gilt als Zeitpunkt der Durchführung des Geschäftes der Zeitpunkt, zu dem derjenige Tatbestand im Sinne der Gemeinschaftsregelung oder, mangels einer solchen und bis zu ihrem Erlass, der Regelung des betreffenden Mitgliedstaates erfüllt ist, durch den die Forderung auf den mit diesem Geschäft zusammenhängenden Betrag entsteht.

Die Höhe der Beihilfe für Tomatenkonzentrate richtet sich nach der Art der Aufmachung. Da die endgültige Aufmachung dieses Erzeugnisses sich über einen recht langen Zeitraum erstrecken kann, sollte dem Verarbeiter gestattet werden, den Beihilfeantrag für die Menge Tomatenkonzentrate, für die die Aufmachung noch nicht abgeschlossen ist, erst später zu stellen.

Der Anspruch auf die Produktionsbeihilfe für die Verarbeitung der Erzeugnisse entsteht zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Da die Verarbeitungsverträge einen Zeitraum betreffen, der sich über mehrere Monate er-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 144 vom 31. 5. 1978, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 188 vom 1. 8. 1968, S. 1.

streckt, ist es schwierig, für jede Partie den genauen Verarbeitungszeitpunkt zu ermitteln. Um die einheitliche Anwendung der Produktionsbeihilfenregelung zu gewährleisten, empfiehlt es sich daher, bei der Berechnung des Beihilfebetrags in Landeswährung den Umrechnungskurs am Ende des für jedes Erzeugnis vorgesehenen Zeitraums zu berücksichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### Artikel 1

(1) Jeder der in Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 genannten Verträge, nachstehend „Verarbeitungsverträge“ genannt, wird zwischen den Erzeugern oder deren anerkannten Vereinigungen oder Verbänden einerseits und den Verarbeitern oder deren rechtsgültig gegründeten Vereinigungen oder Verbänden andererseits schriftlich geschlossen. Der Verarbeitungsvertrag kann die Form einer zwischen dem Erzeuger einerseits und dessen anerkannter Vereinigung oder anerkanntem Verband andererseits geschlossenen Lieferverpflichtung haben.

(2) Verarbeitungsverträge müssen geschlossen werden :

- für Tomaten, die vom 1. Juli bis 15. November an die Verarbeitungsbetriebe geliefert werden müssen, bis zum 5. Juni,
- für Pfirsiche, die vom 10. Juni bis 30. September an die Verarbeitungsbetriebe geliefert werden müssen, bis zum 31. Mai,
- für getrocknete Pflaumen (prunes d'Ente), die vom 5. September bis zum 31. Dezember an die Verarbeitungsbetriebe geliefert werden müssen, bis zum 25. August.

Für das Wirtschaftsjahr 1978/79 dürfen die Verträge jedoch bis zu folgenden Daten abgeschlossen werden :

- 31. Juli 1978 für Tomaten,
- 31. Juli 1978 für Pfirsiche,
- 31. Oktober 1978 für getrocknete Pflaumen (prunes d'Ente).

(3) In den in Absatz 2 vorgesehenen Zeiträumen können die Vertragspartner beschließen, durch einen schriftlichen Nachtrag zu dem Vertrag die ursprünglich im Vertrag angegebenen Mengen zu erhöhen.

Diese Nachträge müssen spätestens zu folgenden Daten geschlossen werden :

- 15. September für Tomaten,
- 15. August für Pfirsiche,
- 15. November für getrocknete Pflaumen (prunes d'Ente).

Für das Wirtschaftsjahr 1978/79 können diese Zusatzverträge jedoch abgeschlossen werden bis zum

- 30. September 1978 für Tomaten,
- 31. August 1978 für Pfirsiche,
- 30. November 1978 für getrocknete Pflaumen (prunes d'Ente).

Für dieses Wirtschaftsjahr dürfen die Nachträge höchstens 40 % der im Vertrag ursprünglich vorgesehenen Mengen betreffen.

#### Artikel 2

Eine Ausfertigung jedes Vertrages sowie gegebenenfalls der Nachträge zu diesen Unterlagen wird von dem Verarbeiter oder seiner rechtsgültig gebildeten Vereinigung bzw. dem rechtsgültig gebildeten Verband vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der von dem Mitgliedstaat, in dem die Grundstoffe erzeugt werden, sowie dem Mitgliedstaat, in dem die Verarbeitung erfolgen soll, bezeichneten Stelle zugeleitet.

#### Artikel 3

Die dem Verarbeiter aufgrund der Verarbeitungsverträge gelieferten Grundstoffe müssen von unbeschädigter, einwandfreier, handelsüblicher und für die Verarbeitung geeigneter Qualität sein.

#### Artikel 4

(1) Die in Artikel 3b Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 vorgesehenen Kontrollmaßnahmen müssen für jeden der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zeiträume insbesondere umfassen :

- die Überprüfung der Verarbeitung der aufgrund der Verträge gelieferten Grundstoffmengen,
- die Überprüfung der Übereinstimmung der aus dieser Verarbeitung stammenden Erzeugnisse mit den einschlägigen Qualitätsnormen.

(2) Die betreffenden Verarbeitungsbetriebe führen eine Lagerbuchhaltung, aus der insbesondere hervorgeht :

- a) für jeden der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zeiträume
  - die gekauften und jeden Tag in den Betrieb verbrachten Grundstoffpartien, wobei diejenigen, für welche Verarbeitungsverträge oder Nachträge geschlossen werden, sowie die Nummern der gegebenenfalls für diese Parteien ausgestellten Empfangsscheine, gesondert anzugeben sind ;
  - das Gewicht jeder eingegangenen Partie sowie für die unter die vorgenannten Verträge fallenden Parteien Name und Anschrift des Vertragspartners,
- b) die Mengen der jeden Tag durch Verarbeitung der Grundstoffe gewonnenen Fertigerzeugnisse mit besonderer Angabe derjenigen, die aus den im Rahmen der Verarbeitungsverträge gelieferten Grundstoffen gewonnen wurden.

(3) Die von dem Mitgliedstaat, in dem die Verarbeitung stattfindet, bezeichnete Stelle führt folgende Maßnahmen durch :

- sie kontrolliert stichprobenweise im Verarbeitungsbetrieb Gewicht und Qualität der im Rahmen der Verarbeitungsverträge gelieferten Erzeugnisse ;
- sie überprüft die Lagerbuchhaltung eines jeden Verarbeitungsbetriebs.

#### Artikel 5

(1) Spätestens 90 Tage nach Ablauf der Verarbeitungszeit reicht der Verarbeiter den Antrag auf Produktionsbeihilfe bei der von dem Mitgliedstaat, in dem die Verarbeitung erfolgt ist, bezeichneten Stelle ein.

Für die aus „prunes d'Ente“ hergestellten Trockenpflaumen kann der Verarbeiter jedoch für jedes Wirtschaftsjahr zwei Beihilfeanträge stellen, wobei der erste die bis zum 31. Dezember und der zweite die nach diesem Zeitpunkt gewonnenen Erzeugnisse betrifft.

(2) Der Beihilfeantrag muß insbesondere enthalten :

- a) Name und Anschrift des Antragstellers ;
- b) Angabe der nach Verarbeitungsverträgen oder etwaigen Nachträgen aufgeschlüsselten Mengen der Grundstoffe, die den Bedingungen des Artikels 3 entsprechen und im Rahmen dieser Verträge und ihrer Nachträge geliefert wurden ;
- c) die vom Erzeuger, seiner anerkannten Vereinigung oder seinem anerkannten Verband ordnungsgemäß quittierte Rechnung für die unter Buchstabe b) genannten Grundstoffe, aus der hervorgeht, daß der Erzeuger mindestens einen dem Mindestpreis entsprechenden Preis erhalten hat, oder im Falle einer Lieferverpflichtung die Erklärung des Erzeugers, in der die Zahlung oder Gutschrift eines mindestens diesem Mindestpreis entsprechenden Preises durch den Vertragspartner bescheinigt wird ;
- d) die Angabe der Pauschalmengen von durch Verarbeitung aus den unter Buchstabe b) genannten Grundstoffen gewonnenen Fertigerzeugnissen ; bei Anwendung von Absatz 1 zweiter Unterabsatz betrifft diese Angabe die innerhalb des betreffenden Zeitraums gewonnenen Mengen.

Bei Tomatenkonzentraten kann die unter Buchstabe d) genannte Angabe ergänzt werden durch die Angabe der 15 % der gewonnenen Gesamtmenge nicht überschreitenden Menge Tomatenkonzentrat, die unter Umständen einer weiteren Behandlung unterzogen wird. In diesem Fall betrifft der Beihilfeantrag nur die Menge, für die die Aufmachung bereits abgeschlossen ist, während die Restmenge Gegenstand eines ergänzenden Beihilfeantrags sein kann, der spätestens am

31. März des laufenden Wirtschaftsjahres einzureichen ist.

#### Artikel 6

(1) Bei Anwendung von Artikel 3a Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 wird der Beihilfeantrag durch die Angabe der Durchschnittsmengen ergänzt, die von dem Betrieb in den drei Jahren vor dem Wirtschaftsjahr, für das die Beihilfe festgesetzt wird, erzeugt wurden.

(2) Falls der Verarbeiter die Herstellung des betreffenden Erzeugnisses seit weniger als drei Jahren betreibt, wird sein Beihilfeantrag durch die Angabe entweder der im Laufe der letzten zwei Jahre durchschnittlich erzeugten Mengen bzw. der während des Jahres, das dem betreffenden Wirtschaftsjahr vorangeht, erzeugten Menge ergänzt.

(3) Falls die Verarbeiter mit ihrer Tätigkeit während des betreffenden Wirtschaftsjahres begonnen haben, ist die Gewährung der Beihilfe auf eine Menge begrenzt, die einen gemäß dem Verfahren von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 zu bestimmenden Prozentsatz der Pauschalmenge, für die den in den vorstehenden Absätzen genannten Verarbeitern eine Beihilfe gezahlt werden kann, nicht übersteigt.

Der betreffende Mitgliedstaat bestimmt im Rahmen des vorgenannten Prozentsatzes die zur Beihilfe zulässige Pauschalmenge und nimmt eine gerechte Verteilung dieser Menge auf die neuen Verarbeiter vor.

(4) Verzichtet ein Betrieb auf die Verarbeitung des betreffenden Erzeugnisses, so teilt der Mitgliedstaat die Menge, für die diesem Betrieb eine Beihilfe gezahlt werden könnte, gemäß Absatz 3 auf die neuen Verarbeiter auf. Der etwaige Restbetrag wird gerecht auf die anderen Verarbeiter aufgeteilt.

#### Artikel 7

Im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 gilt der den Anspruch auf Produktionsbeihilfe begründende Tatbestand als gegeben :

- für Tomatenmark, geschälte Tomaten und Tomatensaft am 30. November,
- für Pfirsichkonserven in Sirup am 15. Oktober,
- für Trockenpflaumen am 31. Dezember.

#### Artikel 8

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission Name und Anschrift der gemäß Artikel 3a und 3b der Verordnung Nr. 516/77 bezeichneten Stelle(n) sowie die zur Durchführung der Produktionsbeihilfenregelung getroffenen Maßnahmen mit.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission ferner spätestens am 15. Februar jedes Jahres folgende Angaben mit :

- a) die Grundstoffmenge, die im Laufe des letzten Wirtschaftsjahres
- Gegenstand von Verarbeitungsverträgen und etwaigen Zusatzverträgen war,
  - im Rahmen dieser Verträge und Nachträge geliefert wurde ;

- b) die Menge Fertigerzeugnisse, die durch Verarbeitung der unter Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich genannten Grundstoffe im Laufe des gleichen Wirtschaftsjahres gewonnen wurde ;
- c) die am 15. Januar dieses Jahres vorhandenen Bestände der unter Buchstabe b) genannten Erzeugnisse.

*Artikel 9*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1978

*Für die Kommission*

*Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

---